

Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“

Postanschrift: Friedrichstr. 33, 15378 Hennickendorf
Telefon: +49 (0) 33434 805484
Mobil: +49 (0) 1520 1508195
E-Mail: info@gesund-am-stienitzsee.de
Web: <http://www.gesund-am-stienitzsee.de/>
Facebook: <https://www.facebook.com/Bürgerinitiative-Gesund-Leben-am-Stienitzsee-eV-361654630636201>



Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“
Friedrichstr. 33, 15378 Hennickendorf

**Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Seeburger Chaussee 2**

Hennickendorf, den 18.08.2016

14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke

Begründung zum Widerspruch gegen die Änderungsgenehmigung Nr.: 30.029.Ä0/13/8.1.1.3GE/RO vom 12.05.2016 zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Abfallverbrennung in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, OT Herzfelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Widerspruch richtet sich gegen die Genehmigung insgesamt, deren Aufhebung wir hiermit fordern. Die Genehmigung hätte nicht erteilt werden dürfen, weil sie gegen § 6 Abs.(2) 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013) verstößt.

Die Änderungsgenehmigung hätte auch nicht erteilt werden dürfen, weil sie einerseits mit der Anhebung zahlreicher Abfall-Inputwerte das **Gefährdungspotential für das Schutzgut Mensch**, insbesondere im Fall des Austritts nicht gereinigter Rauchgase in Folge von Betriebsstörungen, Bränden und Havarien, sich ganz erheblich erhöhen würde (1) und sich gleichzeitig die **Wahrscheinlichkeit** des Auftretens von Betriebsstörungen, Bränden und Havarien durch die Annahme unsortiertem Hausmülls und die Anhebung zahlreicher Abfall-Inputwerte ebenfalls stark erhöhen würde (2).

Der Antragsteller hat gegenüber des Anlagenzustandes vor Erteilung der Änderungsgenehmigung keine zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen um garantieren zu können, dass es zu keinem Austritt nicht gereinigter Rauchgase in Folge von Betriebsstörungen, Bränden und Havarien kommen kann.

Der Antragsteller hat weder die Notwendigkeit der Anhebung der Abfall-Inputwerte in den beantragten Größenordnungen für alle Einzelabfälle noch für das Abfallgemisch nachgewiesen (z.B. mit Vergleich mit der NRW-Abfalldatenbank), noch die Absenkung von Abfall-Inputwerten, insbesondere des Chlor-Wertes von 2% beantragt. In Kombination mit der deutlichen Anhebung des Kupfer-Inputwertes erhöht der ungewöhnlich hohe Abfall-Inputwert von 2% für Chlor das Risiko nach (1) ohne Erfordernis und damit leichtfertig und unnötig.

Vornehmliches Ziel der Antragstellung ist, überwiegend unsortierten Hausmüll direkt zu verbrennen. Hausmüll hat jedoch einen durchschnittlichen Chlorgehalt von nur ca. 0,2 – 0,3 %, das Trockenstabilat nach dem HEROF-Verfahren von nur ca. 0,4 %.

Die Änderungsgenehmigung leidet unter dem grundsätzlichen methodisch falschen Ansatz, für alle Abfallarten einen einheitlichen Satz von Grenzwerten festzusetzen, die aus den jeweiligen Maximalwerten unterschiedlicher Abfallarten formalistisch zusammengestellt sind, der daraus resultierende einheitliche Grenzwertsatz entspricht einem gefährlichen Abfall (siehe Anlage).

Spendenkonto

Sparkasse Märkisch-Oderland
BLZ: 17054040
Konto-Nr.: 20027176
IBAN: DE19170540400020027176
BIC: WELADED1MOL

Vereinsregister

Frankfurt VR 6074 FF
Steuernummer
064/143/04549

Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Die Bürgerinitiative
ist Mitglied im:



Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) ist am 1. Juni 2015 auch für die Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen in Kraft getreten, Wortlaut:

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2008.353.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2008:353:TOC

Auch wenn Abfälle formal nicht unter die Begriffsbestimmung eines Stoffs oder Gemisches fallen, so ist für zu Abfällen gewordenen Stoffen und Gemischen kein anderes physikalisch-chemisches Verhalten anzunehmen. Dieser Logik entsprechend kommt für das aus der Vermischung von unterschiedlichen Abfallarten **im Müllbunker entstehende Stoffgemisch** keine andere Bewertung in Frage als in Artikel 11 der CLP-VO für Gemische festgelegt:

„(2) Enthält ein Gemisch einen als gefährlich eingestuften Stoff entweder als Bestandteil oder in Form einer identifizierten Verunreinigung oder Beimengung, so wird diese Information für die Zwecke der Einstufung berücksichtigt, wenn die Konzentration dieses Stoffes den Berücksichtigungsgrenzwert nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Berücksichtigungsgrenzwert wird gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 festgelegt.“

Der allgemeine Berücksichtigungsgrenzwert für die Akute Toxizität beträgt bei einer Einstufung in die Gefahrenkategorien 1 bis 3 generell 0,1 % = 1000 mg/kg TS. Aus Anhang VI ergeben sich für die in der Änderungsgenehmigung enthaltenen Input-Stoffe als Oxide, Chloride oder Sulfate folgende, gelb gekennzeichnete Stoffe, deren Gefährlichkeit **summarisch** zu berücksichtigen ist:

Parameter	Einheit	Wert
Heizwert	MJ/kg	≥ 6 für Schlämme, Hausmüll, medizinische Abfälle ≥ 11 für alle anderen Abfälle
PCB, gesamt	mg/kg TS	≤ 50
PCP	mg/kg TS	≤ 5
PAK	mg/kg TS	≤ 100
Chlor	mg/kg TS	≤ 20.000
Fluor	mg/kg TS	≤ 1.000
Schwefel	mg/kg TS	≤ 10.000
Quecksilber	mg/kg TS	≤ 4
Cadmium	mg/kg TS	≤ 80
Thallium	mg/kg TS	≤ 40
Arsen	mg/kg TS	≤ 50
Antimon	mg/kg TS	≤ 1.000
Blei	mg/kg TS	≤ 2.000
Chrom	mg/kg TS	≤ 860
Kobalt	mg/kg TS	≤ 100
Kupfer	mg/kg TS	≤ 2.500
Mangan	mg/kg TS	≤ 2.000
Nickel	mg/kg TS	≤ 100
Vanadium	mg/kg TS	≤ 70
Zinn org.	mg/kg TS	≤ 100

Berücksichtigungsgrenzwerte

Carc. 2, Acute Tox. 2/3*

Carc. 1B, Muta. 1B, Repr. 1B

Acute Tox. 1/2 *

Carc. 1B, Muta. 2, Repr. 2, Acute Tox. 2 *

Acute Tox. 2 *

Carc. 1A, Acute Tox. 2/3*

Carc. 2, Acute Tox. 4 *

Repr. 1A, Acute Tox. 4 *

Carc. 1A, Muta. 1B, Repr. 2, Acute Tox. 2/3*

Carc. 1B, Acute Tox. 4

Acute Tox. 4 *

Carc. 1Ai

Muta. 2, Repr. 2

Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“

Postanschrift: Friedrichstr. 33, 15378 Hennickendorf
 Telefon: +49 (0) 33434 805484
 Mobil: +49 (0) 1520 1508195
 E-Mail: info@gesund-am-stienitzsee.de
 Web: <http://www.gesund-am-stienitzsee.de/>
 Facebook: <https://www.facebook.com/Bürgerinitiative-Gesund-Leben-am-Stienitzsee-eV-361654630636201>



Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“
 Friedrichstr. 33, 15378 Hennickendorf

Bei akuter Toxizität ist gemäß Anhang I Abschnitt „1.1.3.1. Verdünnung“ das Verfahren zur Einstufung von Gemischen aufgrund der Gemischbestandteile (Additivitätsformel) anzuwenden.

Somit wäre ein Input-Abfallgemisch, das tatsächlich dem mit der Änderungsgenehmigung genehmigten Grenzwertsatz entspräche, allein schon aufgrund der summarisch zu berücksichtigenden akuten Toxizität aufgrund der hohen Antimon-, Blei- und Kupferkonzentration als gefährliches Abfallgemisch einzustufen!

Dabei könnten sich durch Vermischung im Bunker, unter Einwirkung von Feuchtigkeit (Schlämme) und Hitze (Schwelbrände) unter fallweise sauren/alkalischen und oxidierenden/reduzierenden Bedingungen auch neue Stoffe mit noch höherer Toxizität in über dem Berücksichtigungsgrenzwert liegender Konzentration erst bilden, wie z.B. > 0,1 % Bleichromat, einzustufen in Carc. 2 und Repr. 1A.

Zusätzlich addieren sich auch die ohne Berücksichtigungsgrenzwert immer zu addierenden karzinogen und mutagen eingestuftten Stoffe zu einer Konzentration > 0,1%, weshalb das zugelassene Abfallgemisch als gefährlicher Abfall aufgrund seiner karzinogener und mutagener Wirkung einzustufen wäre:

Das Gemisch wird als karzinogen eingestuft, wenn mindestens ein Bestandteil als Karzinogen der Kategorie 1A, der Kategorie 1B oder der Kategorie 2 eingestuft worden ist und seine Konzentration den jeweiligen allgemeinen Konzentrationsgrenzwert für Kategorie 1A, Kategorie 1B oder Kategorie 2 gemäß Tabelle 3.6.2 erreicht oder übersteigt.

Tabelle 3.6.2

Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte von als karzinogen eingestuftten Bestandteilen eines Gemisches, die zur Einstufung des Gemisches führen

Bestandteil eingestuft als:	Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte, die zu einer Einstufung des Gemisches in folgende Kategorie führen:		
	karzinogen der Kategorie 1A	karzinogen der Kategorie 1B	karzinogen der Kategorie 2
karzinogen der Kategorie 1A	≥ 0,1 %	—	—
karzinogen der Kategorie 1B	—	≥ 0,1 %	—
karzinogen der Kategorie 2	—	—	≥ 1,0 % [Hinweis 1]

Gemische werden als mutagen eingestuft, wenn mindestens ein Bestandteil als Mutagen der Kategorie 1A, der Kategorie 1B oder der Kategorie 2 eingestuft worden ist und seine Konzentration die entsprechenden allgemeinen Konzentrationsgrenzwert für Kategorie 1A, Kategorie 1B oder Kategorie 2 gemäß Tabelle 3.5.2 erreicht oder übersteigt.

Tabelle 3.5.2

Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte von als keimzellmutagen eingestuftten Bestandteilen eines Gemisches, die zur Einstufung des Gemisches führen

Bestandteil eingestuft als:	Konzentrationsgrenzwerte, die zur Einstufung des Gemisches in folgende Kategorie führen:		
	Mutagen der Kategorie 1A	Mutagen der Kategorie 1B	Mutagen der Kategorie 2
Mutagen der Kategorie 1A	≥ 0,1 %	—	—
Mutagen der Kategorie 1B	—	≥ 0,1 %	—
Mutagender Kategorie 2	—	—	≥ 1,0 %

Spendenkonto

Sparkasse Märkisch-Oderland
 BLZ: 17054040
 Konto-Nr.: 20027176
 IBAN: DE19170540400020027176
 BIC: WELADED1MOL

Vereinsregister

Frankfurt VR 6074 FF
Steuernummer
 064/143/04549

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Die Bürgerinitiative ist Mitglied im:



In Analogie dazu sei zur Erleichterung des Verständnisses obiger Ausführungen für fachfremde Verwaltungsangestellte und Juristen ein fiktives Beispiel angeführt:

Wenn die **Lagerung unbrennbarer Flüssigkeiten** wie folgt beantragt würde:

- Wein (max. 20 Ethanol in Portwein)
- Parfüm/Rasierwasser mit max. 25 % Isopropanol und
- wasserlösliche Farben mit Lösungsmittelgehalten von max. 10 %, wobei als Lösungsmittel Glycole, Glycolether, Ketone und Ester in Frage kommen,

so müsste das genauso **im Detail** festgelegt werden. Würde man dagegen nur festlegen, dass die Input-Analysen „**jeweils**“ folgende Kriterien erfüllen müssen:

- Ethanol < 20 %
- Isopropanol < 25 %
- Glycole < 10 %
- Glycolether < 10 %
- Ketone < 10 %
- Ester < 10 %

dann wäre damit explizit **für jede einzelne** Art von Flüssigkeit ein brennbares Gemisch zugelassen, die jeweils sogar bis zu 100 % aus brennbaren Lösungsmitteln bestehen dürfte!

Genauso verhält es sich mit der Nebenbestimmung Nr. 3.10 in der Änderungsgenehmigung, wenn es darin heißt:

„3.10 Die für den Input zugelassenen Abfälle müssen **jeweils** folgende Annahmekriterien einhalten“

Das Anliegen des Anlagenbetreibers war in der Diskussion (Erörterungstermin, Projektgruppe) klar erkennbar so zu verstehen, dass **er nur für bestimmte Abfallarten** aufgrund der nur in diesen Abfallarten vermuteten höheren Konzentrationen **eines oder weniger einzelner Schadstoffe** als bisher erlaubt, für diese Abfallarten höhere Input-Grenzwerte benötigt, ohne aber damit die Einordnung dieser Abfallarten als ungefährliche Abfälle in Frage stellen zu wollen.

Die Genehmigungsbehörde hat es versäumt, in der Änderungsgenehmigung dieser Intension des Anlagenbetreibers zu folgen, nur für bestimmte Abfallarten erforderlichenfalls einzelne Input-Grenzwerte anzuheben. Stattdessen hat sie leichtfertig **gleichzeitig alle Schadstoff-Einzelmaxima**, die bei der einen oder anderen Abfallart für sich allein genommen zulässig gewesen wären, ohne die Einordnung als ungefährlichen Abfall zu gefährden, mit der Formulierung „**jeweils** folgende Annahmekriterien“ auf alle Abfallarten gleichzeitig angewendet.

Indem die Genehmigungsbehörde für jede Abfallart die in der Änderungsgenehmigung genannten, erhöhten Input-Grenzwerte zuließe, deren Ausschöpfung aus jeder Abfallart einen **gefährlichen Abfall machen würde**, ginge sie weit über ihre Befugnisse hinaus und würde die gesetzlichen Bestimmungen zur Einordnung der Gefährlichkeit von Abfällen unterlaufen.

Damit impliziert wäre auch, dass Grenzwerte, die zur Einstufung der genehmigten Abfallarten festgelegt sind, u.a. um diese als ungefährlich einzustufen, z.T. um Größenordnungen überschritten sein dürfen, ohne dass der Anlagenbetreiber dies aufgrund seiner Abfall-Kontrollanalysen zu beanstanden hätte.

Die mit diesen hohen Input-Werten dem Antragsteller gewährte Möglichkeit, Abfälle einer Abfallart auch dann noch anzunehmen, wenn die Einstufungskriterien für diese Abfallart weit überschritten sind, privilegiert den Antragsteller in unzulässiger Weise gegenüber anderen Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die deutlich niedrigere Input-Grenzwerte festgelegt sind.

Zu (1):

Das Annahmekriterium für Kupfer wurde von bisher ≤ 1250 mg/kg TS auf ≤ 2500 mg/kg TS angehoben. Gleichzeitig wurde das Annahmekriterium für Chlor auf 20.000 mg/kg (= 2%) festgesetzt.

Der Verweis in der Nebenbestimmung 3.18

„Die Regelungen der Messungen der Verbrennungsbedingungen gemäß der Nebenbestimmung 7.21 und der Emissionen gemäß der Nebenbestimmung 7.22 aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.098.00/05/0801A1/RO vom 07.09.2006 gelten grundsätzlich auch für die Inbetriebnahme und den Betrieb nach der wesentlichen Änderung der Anlage. Dabei ist die Einhaltung der Verbrennungsbedingungen nach IB 7 aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.098.00/05/0801A1/RO vom 07.09.2006 und der Emissionen nach NB 3.8 unter Beachtung der Regelungen der 17. BImSchV in der jeweils aktuellen Fassung durch eine nach § 29b Absatz 2 i. V. m. § 26 BImSchG zugelassene und bekannt gegebene Stelle nachzuweisen“

auf die Inhaltsbestimmung Nr. 7:

*„Die Verbrennungsanlage ist mit einer Zusatzfeuerung auszurüsten, mit der unter allen Betriebsbedingungen eine Mindesttemperatur von **850 °C** in der Nachbrennerkammer entsprechend der Anforderungen des § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV sichergestellt werden kann. Der Feuerraum ist so auszulegen, dass für die Rauchgase in der Nachbrennzone eine Verweilzeit von 2 Sekunden nicht unterschritten wird.“*

kann im Zusammenspiel mit den erhöhten Chlor- und Kupferkonzentrationen (wegen dessen Katalysatorwirkung in Brennraum und im Rauchgas in Form von Kupfer(II)-chlorid) in erheblichem Maß zur Dioxinbildung führen, die durch die vorhandene, unveränderte Einfachst-Rauchgasreinigung nur unzureichend zurückgehalten werden könnte.

Die auftretenden Temperaturbereiche im Bereich des Dampferzeugers sind geradezu prädestiniert als günstiges Temperaturfenster für die De-novo-Synthese von polyhalogenierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen, weshalb in § 6 Abs.(2) 17. BImSchV festgelegt ist, dass bei der Verbrennung von Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, der Betreiber dafür zu sorgen hat, dass eine Mindesttemperatur von **1.100 °C** eingehalten wird und **nicht nur von 850 °C**, wie in § 6 Abs.(1) 17. BImSchV gefordert ist.

Zwar bezieht sich § 6 Abs.(2) formal auf „gefährliche Abfälle“, die in der Anlage nicht verbrannt werden dürften. Jedoch würde durch die unangemessene Anhebung der Input-Grenzwerte die Genehmigungsbehörde die Einstufungskriterien sämtlicher zugelassenen Abfallarten unterlaufen und doch „gefährliche Abfälle“ zur Verbrennung zulassen.

Es stellt sich die Frage, woher der hohe Chloranteil im Abfall kommen soll? Zwar sind nach der Stoffliste der „Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ auch zahlreiche Verpackungen, die PVC enthalten, als Fehleinwurf im Hausmüll zu erwarten, jedoch ist dieser PVC-Anteil gering.

Die Abfallart 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen unterscheidet bei Kunststoffen nicht nach dem Chlorgehalt in gefährliche und ungefährliche Abfälle, sondern betrachtet alle Kunststoffe als ungefährlich:

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe

Auch alle anderen Siedlungsabfälle, einschließlich Sperrmüll wie z.B. PVC-Fensterrahmen, Bodenbeläge etc. sind hier nicht als gefährlich eingestuft:

20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

PVC mit einem MG von 62,5 g/mol enthält 56,8 % organisch gebundenes Chlor. Erst wenn Siedlungsabfälle einen Anteil von über 2 % PVC enthalten, **wird im Abfall Grenzwert von 1 % Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen des Gewichts, berechnet als Chlor, überschritten.**

„Bei Bränden von PVC-Kunststoffen entstehen allerdings Chlorwasserstoff, **Dioxine** und auch Aromaten.“
<https://de.wikipedia.org/wiki/Polyvinylchlorid>

Die naturwissenschaftlich erwiesenen Zusammenhänge, die den Gesetzgeber veranlassten, bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, eine Mindesttemperatur von **1.100 C** vorzuschreiben, bestehen selbstverständlich unabhängig von juristischen Spitzfindigkeiten!

Anstatt zu argumentieren, diese Forderung könnte entfallen, weil keine der beantragten Abfallarten in der Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich eingestuft sei, muss **richtigerweise umgekehrt argumentiert werden**, dass der Gesetzgeber mit dieser Formulierung klarstellen wollte, dass – nur im Fall deren Verbrennung – Abfälle mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor, stets als gefährlich zu gelten haben!

Bereits nach der Erörterung 2006 sah sich der damalige Sachbeistand Ingo Gödeke veranlasst, Strafanzeige gegen Personen des Landesumweltamtes Brandenburg sowie die Firma VATTENFALL WASTE TO ENERGY zu stellen (siehe Anlage), die sich gegen zu hohe Input-Werte in der Genehmigung richtete. Die Inputwerte wurden nachfolgend abgesenkt, hier die Historie:

1) Genehmigungsbescheid Nr. 30.098.00/05/0801A1/R0 vom 07.09. 2006

chem. Parameter	Einheit	Wert	
PAK	mg/kg	TS	100
Quecksilber	mg/kg	TS	9
Cadmium	mg/kg	TS	150
Thallium	mg/kg	TS	70
Arsen	mg/kg	TS	60
Antimon	mg/kg	TS	720
Blei	mg/kg	TS	2.500
Chrom	mg/kg	TS	860
Kobalt	mg/kg	TS	60
Kupfer	mg/kg	TS	2.150
Mangan	mg/kg	TS	2.000
Nickel	mg/kg	TS	860
Vanadium	mg/kg	TS	70
Zinn	mg/kg	TS	860

2) Widerspruchs- und Teilabhilfebescheid vom 19.01.2007

chem. Parameter	Einheit	Wert	Reduktion
PAK	mg/kg TS	100	0,0%
PCB gesamt	mg/kg TS	50	NEU
PCP	mg/kg TS	5	NEU
Quecksilber	mg/kg TS	6	-33,3%
Cadmium	mg/kg TS	100	-33,3%
Thallium	mg/kg TS	50	-28,6%
Arsen	mg/kg TS	40	-33,3%
Antimon	mg/kg TS	500	-30,6%
Blei	mg/kg TS	1800	-28,0%
Chrom	mg/kg TS	600	-30,2%
Kobalt	mg/kg TS	40	-33,3%
Kupfer	mg/kg TS	1500	-30,2%
Mangan	mg/kg TS	1400	-30,0%
Nickel	mg/kg TS	600	-30,2%
Vanadium	mg/kg TS	50	-28,6%
Zinn	mg/kg TS	600	-30,2%

3) Änderungsgenehmigung vom 12.12.2007

chem. Parameter	Einheit	Wert mg/kg TS	Reduktion	Im Vergleich zum Widerspruchs- und Teilabhilfebescheid vom 19.01.2007
PAK	mg/kg TS	100	0,0%	
PCB gesamt	mg/kg TS	50	0,0%	
PCP	mg/kg TS	5	0,0%	
Quecksilber	mg/kg TS	4	-33,3%	
Cadmium	mg/kg TS	50	-50,0%	
Thallium	mg/kg TS	40	-20,0%	
Arsen	mg/kg TS	30	-25,0%	
Antimon	mg/kg TS	40	-92,0%	
Blei	mg/kg TS	1500	-16,7%	
Chrom	mg/kg TS	500	-16,7%	
Kobalt	mg/kg TS	20	-50,0%	
Kupfer	mg/kg TS	1250	-16,7%	
Mangan	mg/kg TS	800	-42,9%	
Nickel	mg/kg TS	400	-33,3%	
Vanadium	mg/kg TS	40	-20,0%	
Zinn	mg/kg TS	400	-33,3%	

4) Mit der aktuellen Änderungsgenehmigung würden die Werte wie folgt drastisch wieder ansteigen - bei Nickel, Kobalt, Antimon und sogar Kupfer auf ein „Allzeithoch“, höher als 2006!

Cadmium	80	60%
Thallium	40	0%
Arsen	50	67%
Antimon	1000	2400%
Blei	2000	33%
Chrom	860	72%
Kobalt	100	400%
Kupfer	2500	100%
Mangan	2000	150%
Nickel	1000	150%
Vanadium	70	75%
Zinn	500	25%

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) stuft Antimon(III)-oxid als möglicherweise krebserzeugende Substanz ein: <https://de.wikipedia.org/wiki/Antimon> Dennoch wurde der Input-Grenzwert ohne sachlichen Grund auf einen bundesweit einmalig hohen Wert angehoben! Seit 2006 werden einatembare Fraktionen von Blei und anorganische Bleiverbindungen außer Bleichromat von der MAK-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft als krebserzeugend eingestuft: <https://de.wikipedia.org/wiki/Blei> Ein Abfall, der tatsächlich so zusammengesetzt wäre wie mit den maximalen-Inputwerten zugelassen würde, käme – je nach Bindungsform – einem gefährlichen oder sehr gefährlichem Abfall gleich.

Die Erhöhung der **Wahrscheinlichkeit** des Auftretens von Betriebsstörungen, Bränden und Havarien gemäß (2) beruht auf erweiterten Reaktionsmöglichkeiten und möglichen katalytischen Effekten bei der Vermischung von immer mehr unterschiedlichsten, schwer überschaubaren Reaktionspartnern in immer höheren Konzentrationen, was mit der Änderungsgenehmigung ermöglicht würde.

Bereits vor der Änderungsgenehmigung traten **Bunkerbrände** auf, deren genaue Ursache aufgrund der – im Unterschied zu allen anderen Chemie- und Verbrennungsanlagen – hier unübersehbar vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten nicht zu ermitteln war. Diese Risiken hat der Antragsteller nach dem letzten Brand erkannt und bereits weitere Vorsorgemaßnahmen getroffen.

Dies gilt aber nicht für die Brand- und Explosionsgefahr, die mit der Änderungsgenehmigung durch die Wasserstoffbildung im Wesentlichen aufgrund der Hydratisierung von metallischem Aluminium in der Schlacke ausgeht.

Bei der Erörterung 2006 konnte die Antragstellerin zu Recht darauf verweisen, dass **aufgrund der Vorbehandlung** der eingesetzten Abfälle die Brennstoffe und damit die Schlacke nur noch sehr geringe Anteile an amphoteren Nichteisenmetallen aufweisen, die geringe Mengen an amphoteren Nichteisenmetallen im Verbrennungsraum zu Aluminiumoxid oxidieren, welches nicht zur Wasserstoffbildung neigt (Seite 54 des Genehmigungsbescheides Nr. 30.098.00/05/0801A1/R0 vom 07.09.2006).

Mit der aktuellen Änderungsgenehmigung, die im Wesentlichen **den Wegfall der Vorbehandlung** der Abfälle durch die Annahmeerlaubnis von überwiegend unsortiertem Hausmüll (anstatt bisher überwiegend SBS) gestatten würde, fiel die Begründung für die Zurückweisung der Anträge (TOP 3.10 b), c) und e)) weg. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir hiermit auf die Anträge (TOP 3.10 b), c) und e)) in der Niederschrift zum Erörterungstermin 02.05.2006 bis 04.05.2006 und vom 09.05.2006 bis 10.05.2006 im Kulturhaus "Martin Andersen Nexö" in 15562 Rüdersdorf und machen sie hiermit zum Gegenstand unseres Widerspruchs.

In Analogie dazu sei zur Erleichterung des Verständnisses obiger Ausführungen für fachfremde Verwaltungsangestellte und Juristen wiederum fiktive Beispiele angeführt:

Eisen(III)-oxid (Rost) ist ein stabiles Oxid des Eisens und völlig ungefährlich, er könnte zusammengekehrt im Hausmüll landen. Das gilt ebenso für Aluminiumspäne, die beim Heimwerken anfallen, oder weggeworfene Aluminium-Haushaltsfolie. Welches Produkt (Thermit) aus der Vermischung zweier so ungefährlicher Abfälle resultieren kann, zeigt das folgende Video:

<https://youtu.be/4squuaMGrI0?t=136>

Erklärung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Thermitreaktion>

Aluminium (weggeworfene Grill- oder Haushaltsfolie) kann aber auch die Quelle einer Wasserstoffbildung sein, wenn sie im Müllbunker mit Alkalien (z.B. Abflussreiniger) und feuchten Schlämmen zusammentrifft, weil es nicht mehr aussortiert wird: http://playithub.com/watch/_YiLnq513tU/mit-alufolie-wasserstoff-herstellen-aluminium-natronlauge-techtastisch-03.html

Betroffenheit Gesundheitsgefährdung bei plötzlich auftretenden Störfällen/Bränden im IKW

Der Ortsteil Hennickendorf liegt mit seinen Wohngebieten nur bis ca. 700 Luftlinie vom IKW entfernt. Bereits bisher, beim Betrieb mit überwiegend qualitätsgesicherten Ersatzbrennstoffen, kam es im IKW wiederholt zu plötzlichen Großbrandereignissen mit der Freisetzung von ungefiltertem Rauchgas, von denen wir erst am nächsten Tag (wie am 6.4.2015) aus Rundfunk und Presse erfuhren.

Die Nebenbestimmung 1.7 stellt nicht sicher, dass die gefährdeten Anwohner im Brandfall **vor** der Freisetzung ungefilterter Rauchgase alarmiert werden. Bislang wurde eine vorbeugende Alarmierung (spezieller Sirenenalarm, ergänzende Durchsagen) und Evakuierungen auch von der Feuerwehr im Brandfall nicht praktiziert. Somit wird uns im Wiederholungsfall z.B. beim Schlaf mit geöffnetem Fenster keine Chance zu rechtzeitigen Gegenmaßnahmen gegeben, um durch Schließen der Fenster die Kontamination des Inneren unserer Wohnung zu verhindern und das Einatmen von potentiell giftiger / cancerogener Luft zu minimieren.

Begründung:

Nach einer Studie¹ an 8 Müllverbrennungsanlagen gab es im Durchschnitt 1,6-mal pro Jahr oder anders ausgedrückt alle 7,5 Monate einen mittleren Brand mit einer Branddauer bis zu 3 Stunden. Bei 3 der Anlagen (= 37,5 %) trat innerhalb eines mittleren Betrachtungszeitraumes von ca. 18 Jahren je ein Großbrand auf. Diese Großbrände dauerten 16 Stunden bis zu 2,5 Tagen. Die Brandursache konnte in den meisten Fällen nicht eindeutig festgestellt werden. **Offensichtlich ist mit dem Brand einer MVA grundsätzlich immer zu rechnen.**

Im Brandfall wurden in der Vergangenheit die Brandschutzklappen geöffnet. Die Analyse der austretenden Rauchgase auf toxische Spurenstoffe (Dioxine/Furane, PAK, bestimmte Schwermetalle) ist sehr aufwändig und nur in darauf spezialisierten Laboren möglich, die Schnelltests der Feuerwehr können diese Spurenstoffe nicht analysieren. Daher können wir den üblichen Aussagen nach solchen Bränden mit Rauchgasfreisetzungen, es hätte zu keiner Zeit eine Gefahr für die Anwohner bestanden, keinen Glauben schenken – solche Aussagen sind bzw. wären hinsichtlich der Belastung der Region mit Dioxinen/Furanen, PAK, etc., die eine sehr aufwändige Analytik erfordern, völlig aus der Luft gegriffen.

Die Behörde möge die Genehmigung zum Einsatz von unsortiertem Hausmüll und Sperrmüll aufheben und die Erhöhung der Input-Grenzwerte auf die für vergleichbare Anlagen üblichen und zulässigen Grenzwerte beschränken **oder** Einrichtungen und / oder Betriebsanweisungen festlegen, die einen **Austritt nicht gereinigter Rauchgase auch im Falle von Betriebsstörungen, Bränden und Havarien garantieren.**

¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, Heft 470, "Temperaturbeanspruchung in Stahlbetonlagern für feste Siedlungsabfälle", Dipl.-Ing. Brüning, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Stahlbeton und Spannbeton